

Gemeinde Wechingen

Amtliche Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Am Schlag“ der Gemeinde Wechingen;

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Wechingen hat in seiner Gemeinderatsitzung am 11.08.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am Schlag“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB u. § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen. In der Zeit vom 22.11.2021 bis einschließlich 23.12.2021 wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. In der Sitzung vom 19.01.2022 wurde hierzu der Abwägungs- und Billigungsbeschluss gefasst.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird begrenzt

- im Norden: von der Flur-Nr.: 470 (Flurweg)
 - im Osten: von den Fl.-Nr.: Teilfläche (TF) 460/1 (Flurweg), 472 (Flurweg), TF 522/60, Fl.-Nr. 522/14, Fl.-Nr. 524, TF 750/4 (Staatsstr.)
 - im Süden: von der Fl.-Nr.: Teilfläche 750/4 (Staatsstr.)
 - im Westen: von den Fl.-Nr.: Teilfläche 750/4 (Staatsstr.), TF 483, TF 482, Fl.-Nr. 481, Fl.-Nr. 482/1, TF 473/1, TF 522/51, TF 472/1, TF 465/3, Fl.-Nr. 471.
- jeweils Gemarkung Fessenheim.

Die Grundstücksflächen im südlichen Bereich des Geltungsbereichs entlang der Staatsstraße wurden anders vermessen und verkauft. Dementsprechend wurde die südliche Baugrenze um 3 m nach Süden verschoben, so dass sie nun auf der Linie der Anbauverbotszone liegt. Die südliche Eingrünung wurde verschmälert, damit die private Grundstücksfläche zwischen Baugrenze und öffentlicher Eingrünung z.B. als Abstellfläche genutzt werden kann.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wird das Planungsbüro Moser & Ziegelbauer aus Nördlingen beauftragt.

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 19.01.2021 sowie die Begründung mit Umweltbericht wurden vom Gemeinderat in der Sitzung vom 19.01.2021 gebilligt.

Der Entwurf zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht kann in der Zeit

vom 21.02.2022 bis einschließlich 22.03.2022

im Gang des Rathauses der Gemeinde Wechingen während der allgemeinen Amtsstunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries in Nördlingen, Beuthener Str. 6, Zimmer-Nr. 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter www.vgries.de abgerufen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht in der Fassung vom 19.01.2022

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Wechingen, den 12.02.2022

Schmidt,
1. Bürgermeister

Gemeinde Ederheim

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Tannenbergl“ der Gemeinde Ederheim;

Bekanntmachung und Eintritt der Rechtskraft nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB

Die Gemeinde Ederheim hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.10.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Gebiet “Freiflächen-Photovoltaikanlage am Tannenbergl“, Gemarkung Ederheim und Hürnheim, in der Fassung vom 25.10.2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries, Beuthener Str. 6, 86720 Nördlingen (Zi.-Nr. 13) sowie bei der Gemeinde Ederheim während den üblichen Dienstzeiten aus und kann dort eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter www.vgries.de abgerufen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ederheim, den 12.02.2022

Schröppel, 2. Bürgermeisterin

Gemeinde Mönchsdeggingen

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes „Ziswingen Nord“ der Gemeinde Mönchsdeggingen

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat Mönchsdeggingen hat in seiner Sitzung am 01.02.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Ziswingen Nord“ mit integriertem Grünordnungsplan beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt

- im Norden: von der Flur-Nr. Teilfläche (TF) 226; TF 223 (Flurweg), TF 249
 - im Osten: von der Fl.-Nr. Teilfläche 249, TF 248, TF 247
 - im Süden: von den Fl.-Nr. Teilfläche 247, TF 223 (Flurweg), Fl.-Nr. 230/4, TF 231, Fl.-Nr. 232, Fl.-Nr. 233, TF 234, Fl.-Nr. 230/3, Fl.-Nr. 230, TF 229, Fl.-Nr. 228/1, TF 228
 - im Westen: von der Fl.-Nr. Teilfläche 239 (Flurweg)
- jeweils Gemarkung Ziswingen.

Der Geltungsbereich beinhaltet folgende Flur-Nr.: Teilfläche der Fl.-Nr. 228, gesamte Fl.-Nr. 227 und 230/1, TF 229, TF 226, TF 223 (Flurweg), TF 249, TF 248, TF 247.

Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt: 26.495 m².

Die Änderung des Bebauungsplans ist aus folgenden Gründen erforderlich:

- Die bislang geplante Ausfahrt im Westen auf die Staatsstraße St 2221 wird nicht verwirklicht.

Dementsprechend muss der Bebauungsplan angepasst werden:

- Teilaufhebung des Bereichs des Sichtdreiecks, Anlage einer kleinen Wendemöglichkeit.
- Die bislang geplanten Stellplätze im Osten sind nicht mehr gewünscht und entfallen somit.
- Die westliche Ortsrandeingrünung, die bislang als private Grünfläche festgesetzt war, soll nun als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden.
- Bei den privaten Grünflächen ändert sich, dass die Erstpflanzung nicht mehr durch die Gemeinde erfolgt, sondern durch die Erwerber auf eigene Kosten innerhalb von fünf Jahren ab Kauf.
- Es sollen Festsetzungen aufgenommen werden, die das Anlegen von großflächigen sogenannten „Steingärten“ nicht zulassen.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wird das Planungsbüro Moser & Ziegelbauer aus Nördlingen beauftragt.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird den Bürgern Gelegenheit gegeben, sich zu den Planungen zu äußern.

Die Entwürfe zusammen mit der Begründung vom 01.02.2022 können in der Zeit

vom 14.02.2022 bis einschließlich 15.03.2022

in der Gemeindekanzlei im Mönchsdeggingen, während der Amtsstunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries. in Nördlingen, Beuthener Str. 6, Zimmer-Nr. 13, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden. Hierbei besteht

die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Wünsche, Anregungen und Bedenken können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB online unter www.vgries.de abgerufen werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Mönchsdeggingen, den 12.02.2022

Bergdolt, 1. Bürgermeisterin